

Sportverein und Ganztagschule Häufig gestellte Fragen

- Steuern -

Gefährdet die Trägerschaft für ein Ganztagsangebot die Gemeinnützigkeit des Vereins?

Vereine, die die Gesamträgerschaft eines Ganztagsangebotes übernehmen wollen, können ihre Zweckbestimmung konkretisieren, indem sie die Bestimmung über den Zweck ihres Vereins ergänzen. Dies könnte wie folgt lauten:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere u. a. erreicht durch

- Förderung des Breitensports;
- Förderung des Leistungssports;
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Förderung;
- Übernahme der Trägerschaft für Ganztagesangebote von Schulen.

Das zuständige Finanzamt sollte die vorgesehene Bestimmung vor der Verabschiedung genehmigen.

Wichtig: Bei einer Änderung des Vereinszwecks muss geprüft werden, ob diese

- eine Zweckänderung darstellt oder
- eine Erweiterung der Modifizierung des bisherigen Vereinszwecks damit verbunden ist und der Charakter des Vereins erhalten bleibt und damit nur eine einfache Satzungsänderung vorliegt.

Für eine Zweckänderung wäre die Zustimmung aller (!) stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S. 2 BGB), auch derer, die nicht an der Versammlung teilnehmen. Für eine normale Satzungsänderung (§33 Abs. 1 S. 1 BGB) ist dagegen die Satzungsänderungsmehrheit maßgebend, die die Satzung vorsieht.

Welchen Vertrag schließt der Verein mit der Schule?

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung ganztagspezifischer Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Fall aus dem schuleigenen Budget getragen. Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingents erhalten Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit, in Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Schulen schließen mit Sportvereinen/Kooperationspartnern sogenannte „Kooperationsverträge“. In diesem ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Verein, als Kooperationspartner das vereinbarte Sportangebot selbst durchzuführen und das dafür erforderliche Fachpersonal zu stellen. Der Kooperationspartner erhält dafür eine pauschalisierte Personalkostenerstattung, die sich hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Personalkosten an die für eine vergleichbare Tätigkeit zu gewährende Vergütung nach Eingruppierungsmerkmalen der Vergütungsordnung des TV-L zu orientieren hat. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) ist wie eine Zeitstunde abzurechnen. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Zeitstunde abgegolten. Die Zahlung der Personalkostenerstattung erfolgt monatlich auf das angegebene Konto des Kooperationspartners.

Gilt die steuerfreie auch für Tätigkeiten der Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter im Rahmen von Ganztagschulen?

Ja, die steuerfreie Pauschale in Höhe von € 2.100 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter (ÜL) gilt auch für Tätigkeiten der ÜL im Rahmen von Ganztagschulen.

Die Tätigkeit der ÜL im Rahmen der Ganztagschule ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb Organisations- und Verwaltungstätigkeiten.

Dabei müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Begünstigte Tätigkeiten üben Übungsleiterin/Übungsleiter (ÜL) oder Trainerin/Trainer, Betreuerin/Betreuer (wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht), Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher oder andere Fachkräfte (z.B. im Rahmen von Lehr- und Vortragstätigkeit) im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (wie das Geben von Kursen, Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht) aus.

Sofern ÜL und Betreuerinnen bzw. Betreuer nur bis € 2.100 (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei aber zusammen zurechnen. Für eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter, die bzw. der ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig wird, treffen die Vereine keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der/dem ÜL schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?

Bei einem Entgelt von mehr als € 2.100 / Kalenderjahr haben Verein und ÜL die Möglichkeit, entweder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder ein selbstständiges Auftragsverhältnis zu vereinbaren.

Eine **abhängige Beschäftigung** als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist. Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der/des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steu-

ern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien (z. B. Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung, keine Eingliederung in die Vereinsstrukturen etc.) kann der ÜL auch als **Selbstständiger** tätig werden. Der Verein hat bei seinem selbstständigen Auftragsverhältnis keine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter ist für die Versteuerung der Einkünfte und für ihre/seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.

Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?

In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertragsinhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).

Bei einer bloßen Personalgestellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zur Umsatzsteuer formuliert das Niedersächsische Innenministerium in einem Brief an den LSB Niedersachsen vom 11.10.2011 folgendes:

„In Abstimmung mit dem Finanzministerium teile ich Ihnen mit, dass, soweit Sportvereine in Ganztagschulen sportliche Betreuungsprogramme im Rahmen eines Kooperationsprojektes anbieten und hierfür einen Aufwandsersatz für den eingesetzten Übungsleiter von der Schule erhalten, ein steuerbarer, aber nach §4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz steuerfreier Umsatz vorliegt.“